Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 14 (1964)

Heft: 2

Artikel: Hostisana und pretium comitis : ein Beitrag zur Reichsgutsforschung

Autor: Clavadetscher, Otto P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80539

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MISZELLEN MÉLANGES

HOSTISANA UND PRETIUM COMITIS

Ein Beitrag zur Reichsgutsforschung

Von Otto P. Clavadetscher

Die Bedeutung des Reichsguts für die Geschichte des mittelalterlichen Königtums ist durch die Forschung der letzten anderthalb Jahrzehnte erst ins richtige Licht gerückt worden. Beruhte die Macht des Königtums weitgehend auf dem Reichsgut, das entweder direkt vom König und seinen Beamten genutzt oder von ihm zu Lehen gegeben wurde, so muß wohl auch zwischen dem Rückgang der königlichen Macht und dem weitern Schicksal des Reichsguts eine innere Beziehung bestehen. An wen ging dieses Reichsgut über, wie spielte sich dieser Vorgang ab und wieweit beruhte die Macht der neuen politischen Gewalten auf ehemaligem Reichsgut?

Die Beantwortung solcher Fragen könnte das Problem der hochmittelalterlichen Herrschaftsbildung wesentlich fördern, doch sind solche Fragen leichter gestellt als beantwortet, nicht zuletzt wegen der überall sich zeigenden Quellenlücke im Hochmittelalter.

Gelegentlich kann man aber doch einen Blick in diese Vorgänge tun, und diesem Zweck sind die folgenden Seiten gewidmet.

Rückschlüsse sind immer gefährlich; vom sichern Ufer aus begibt man sich aufs offene Meer, wo man keinen festen Halt mehr findet. Weniger gefährlich ist das Unternehmen wohl dann, wenn das andere Ufer in Sichtweite liegt, auf unsern Fall angewendet, wenn man nicht vom Bekannten auf völlig Unbekanntes schließt, sondern die Entwicklungslinie von späterem Bekanntem zu früherem Bekanntem durch eine quellenleere oder

quellenarme Zeit sucht. Der Unsicherheitsfaktor ist immer noch groß genug, aber die Möglichkeit zu völligem Fehlschluß doch bedeutend geringer.

Die rätische Reichsgutsforschung sieht sich dem zweiten Tatbestand gegenüber, denn über das Frühmittelalter orientiert uns das Reichsgutsurbar, eine unschätzbare Quelle, während vom 13. Jahrhundert an die Quellen wieder reicher zu fließen beginnen. Für unsere Fragestellung sind die Flurnamen ein wichtiges Hilfsmittel¹, aber auch einzelne Begriffe und Einrichtungen des Spätmittelalters lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit über das Hoch- ins Frühmittelalter zurückverfolgen.

In einer Reihe von Königsurkunden für das Bistum Chur, deren spätere aber alle von der ersten abhängig sind2, begegnet der Begriff hostisana, zuerst 960 in einem Diplom Ottos I.3, bestätigt 976 durch Otto II.4; in etwas anderer Form und Reihenfolge wurden die Objekte dieser Urkunden weiter bestätigt durch solche Ottos III.5, Heinrichs II.6, Konrads II.7, Heinrichs III.8 und Heinrichs IV.9. Die Methode des Vergleichs versagt hier vollkommen, da hostisana nur in diesen Königsurkunden vorkommt. Man sucht dieses Wort oder sachliche Entsprechungen vergeblich sowohl in andern Königsurkunden als auch in Privaturkunden. Dazu kommt, daß auch andere Rechtsbegriffe wie debitores, scultatia, procuratio bannita falchonum, quartana, der Zins von pastus ovinus und andere außerhalb dieser Urkundengruppe nicht nachgewiesen werden können. So bleibt nur der Schluß, daß es sich um spezifisch rätische Einrichtungen handeln muß und die Kanzleiausfertigungen auf vom Bistum eingereichten Konzepten, respektive die späteren Urkunden auf der Vorurkunde Ottos I. beruhen. Auch Du Cange läßt uns im Stich, hostisana ist nicht erwähnt, am nächsten kommen diesem Wort noch hospitatus, hostagia, hostigia und vor allem hostisia, die laut Du Cange gleiche Bedeutung hatten, nämlich: servitutes mansioni addictae, quae ab hospite ratione domicilii sui quotannis domino praestantur¹⁰. Die Bewohner von Häusern haben, nach einer andern Stelle bei Du Cange¹¹, einen Zins zu bezahlen, der hostisia genannt wurde. Wie zuverlässig diese Du Cange-Stellen aus französischen Quellen sind, bleibe dahingestellt, denn aus der Dissertation von Haberkorn¹² geht hervor, daß hostisia in den Cartularien von Paris und in räumlich benachbarten Quellen

¹ Vgl. künftig O. P. CLAVADETSCHER, Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien.

² Vgl. Joh. Schneider, Bemerkungen zu den Diplomata-Ausgaben, in: Deutsches Archiv 10, 1954, S. 508.

³ Bündner Urkundenbuch (zit. BUB), Nr. 119 (MG DD O I, 209).

⁴ BUB 142 (MG DD O II, 124).

⁴ BUB 148 (MG DD O III, 48).

⁶ BUB 156 (MG DD H II, 114).

⁷ BUB 177 (MG DD Kd II, 224).

⁸ BUB 181 (MG DD H III, 34).

[•] BUB 197 (MG DD H IV, 77).

¹⁰ Du Cange IV, S. 237.

¹¹ Ibd., S. 236.

das verliehene Land bedeutet ¹³. Ähnliches hat auch Baldinger ¹⁴ festgestellt. Hostisia soll auf die Urbarisierung des 10. Jahrhunderts zurückgehen, als hospites, also Fremde, zu vorteilhaften Bedingungen angesiedelt wurden und als Gegenleistung für ihre Pionierarbeit und die Abgaben davon ein kleines Stück Land, eine hostise, erhielten, die sie auch verkaufen konnten. Sprachlich entfernter ist die Form hosteçaria in einer Urkunde des Bischofs von Trient vom Jahre 1210¹⁵. Der Bischof quittiert hier für 500 Pfund, die er pro facto hosteçarie exercitus Rome, quam fecit cum domino Ottone imperatore, erhalten hatte.

Die Form hostisana scheint, obschon sonst nirgends vorkommend, doch richtig zu sein, da das Bistum Chur als Empfänger bei einem Versehen der königlichen Kanzlei wohl für eine Korrektur in den Bestätigungsdiplomen gesorgt hätte. Die an sich naheliegende Emendation von hostisana in hostisaria muß daher wohl unterbleiben.

Es bestehen also zwei Möglichkeiten der Deutung: Ableitung von hospes oder von hostis. Die allerdings nicht sehr klare Formulierung und Stellung des Wortes im Text der Urkunden für Chur läßt eher auf die erste Möglichkeit schließen, heißt es doch: census de hostisana, und nicht: pro hostisana oder ähnlich. Auch aus den französischen Quellen ergibt sich, daß hostise mit hospes eng zusammenhängt¹⁶; irgendeine Beziehung zu hostis (etwa im Sinne einer Ablösung oder Leistung von Kriegsdienst) fehlt völlig.

So müssen wohl die Stellen in den Königsurkunden mit dem Königsgut in Rätien in Verbindung gebracht werden, wobei in erster Linie an die Karolingerzeit zu denken ist, da damals nach Ausweis des Reichsgutsurbars Leute auf Königsland angesiedelt wurden, seien es Landesfremde oder Einheimische, wie die deutschen und romanischen Namen deutlich bezeugen. Für die Ottonenzeit fehlen in Rätien jedenfalls alle Anhaltspunkte für neue Ansiedlung auf Königsgut. Census de hostisana wäre demnach der Zins von Königsgut, denn es ist ja der König, der diesen census verschenkt.

Von 1061⁹ bis um 1410 nennt keine Quelle mehr die hostisana, dann taucht sie im *Bergell* auf als hostisana, hostaschana, ostaschana, hostesana, ostesana, und zwar immer neben dem unten zu behandelnden pretium comitis. In den ottonischen und salischen Kaiserurkunden hingegen ist die hostisana nur eine Abgabe aus der centena und scultatia *Chur*, welche

¹² P. Haberkorn, Die Hospites in nachkarolingischer Zeit (nach den Cartularien von Paris), phil. Diss., Leipzig (1919).

¹³ Ibd. passim, z. B. S. 43, Anm. 43.

¹⁴ K. Baldinger, Die Bedeutung des Mittellateins für die Entstehung und Entwicklung der französischen Urkundensprache (mlt. hospes, frz. hôte im Begriffsfeld des freien Bauern), Medium Aevum Vivum, Festschrift für W. Bulst, Heidelberg 1960, S. 140 f.

¹⁵ Tiroler Urkundenbuch II, 596.

¹⁶ Z. B. Haberkorn, a. a. O., S. 74, Nr. 1 (talliam... deberi ab ipsis hospitibus ratione domorum et hostisiarum) u. Baldinger, a. a. O., S. 135 (si hospes vendiderit hostisiam suam).

dem aus dem Urbar bekannten ministerium Curisinum¹⁷ entsprochen haben muß.

Warum im 10. Jahrhundert die hostisana nur in Chur, im 15. dagegen nur im Bergell auftaucht, ist schwer zu erklären. Wenig wahrscheinlich ist die Lösung, daß die ursprünglich aus dem Bergell zu leistende Abgabe bei der Übernahme aus dem Konzept in die Kanzleiausfertigung irrtümlich in den Chur betreffenden Abschnitt geraten sei. Wie im oben erwähnten Fall müßte man auch hier annehmen, daß der Empfänger wenigstens in den Bestätigungsdiplomen für eine entsprechende Korrektur gesorgt hätte. Näher liegt wohl die Annahme, daß der census de hostisana auch im Bergell zu bezahlen war, dort aber nicht besonders erwähnt wurde, weil er in dem an das Bistum geschenkten vallis Pergalliae inbegriffen war.

Was ist nun diese hostisana im Bergell? Sie erscheint in den bischöflichen Lehensurkunden respektive den entsprechenden Reversen bischöflicher Ministerialen, nämlich der Familien Castelmur und Prevost. Die wenigen Quellenstellen seien hier aufgeführt:

- Um 1410¹⁸ Lehen des Albrecht Schuler v. Castelmur: Item jårlichen IIII wider von den rechten, die genant sind *Hostisana*, die das tal von Brigell jårlich eweklich richten sol.
- 27. Aug. 1492 Lehenbrief für und Revers von Rudolf v. Castelmur¹⁹: nún wider Ob Port vnd Vnder Port genant hostaschana ...vier wider ostaschana von baiden comun Ob vnd Vnder Port... im Land Bergell: ...nún wider osthaschana.
- 29. Aug. 1492 Lehensrevers des Jacob Prevost²⁰: vier wider hostesana, welche die Erben des Ulrich v. Lator innehaben... item die wider hostisana... welche die Erben des Jacob de la Stampa innehaben...
- 25. Febr. 1502 Lehensrevers des Jacob v. Castelmur²¹: vier wider ostesana zu Vnnderport, . . . item siben pfund hostesana zu Obport. . .
- 19. März 1520 Lehensrevers des Jacob v. Castelmur²²: vier wider *hostesana* Obport... vier wider *hostesana* ze Vnnderport.
- 16. April 1521 Lehensrevers des Rudolf Prevost²³: vier wider hostesana... die wider hostesana... Inhaber der erstern, wie oben, die Erben des Ulrich de Latur.

Es handelt sich also mit einer Ausnahme ausschließlich um Widderzinse aus den beiden Comunen Unterport und Obport. Bei den Lehen der Prevost

¹⁷ BUB I. S. 393.

¹⁸ Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anjang des XV. Jahrhunderts, veröff. v. J. C. Muoth, 27. Jahresber. d. Hist.-Ant. Ges. v. Graubünden, 1897, S. 124.

¹⁹ Original im bischöflichen Archiv Chur.

²⁰ Ibd.

²¹ Ibd.

²² Ibd.

²³ Ibd.

wird ausdrücklich vermerkt, daß andere Leute diese Abgaben innehaben; trotzdem gehören sie aber zu den Churer Lehen der Prevost. Ob Weiterverleihung oder eine andere Art der Weitergabe anzunehmen ist, bleibt offen. Ein einziges Mal wird die hostisana als Geldzins bezeichnet (1502: 7 pfund hostesana), sonst immer als Widderzins.

Daß der Ursprung dieser Abgabe, welche mit dem sonst nur noch im 10. Jahrhundert in Königsurkunden für das Bistum Chur vorkommenden Wort hostisana bezeichnet ist, auf das Hoch- oder vielleicht gar Frühmittelalter zurückgehen muß, scheint außer Frage zu stehen, denn es dürfte schwer fallen, die Begriffsübereinstimmung auf andere Weise zu erklären. Was liegt daher näher, als die hostisana des Spätmittelalters mit der im Reichsgutsurbar unter den Königszinsen vom ministerium Bergell zu entrichtenden Abgabe von 190 birbices ²⁴ in Verbindung zu bringen, die neben einem Geldzins von 20 Silbersolidi entrichtet werden muß? Wohl ist die zeitliche Differenz sehr groß, im Ämterbuch-Eintrag um 1410 heißt es aber doch ausdrücklich, daß schon die Vorfahren des Gaudenz Schuler die dann genannten Güter innegehabt hätten ²⁵. Dadurch schrumpft die zeitliche Differenz doch wesentlich zusammen. Hingewiesen sei ferner auf die Tatsache, daß zum Beispiel auch in Sachsen die Königsfreien einen Widderzins zu bezahlen hatten ²⁶.

Aus all diesen Überlegungen sind wir zum Schluß berechtigt, daß diese im 15. Jahrhundert wieder auftauchenden Abgaben durch die bekannte Schenkung Ottos I. vom Jahre 960²⁷ ans Bistum gelangt waren, denn das als «vallis Pergalliae» bezeichnete Schenkungsobjekt darf natürlich nicht in geographischem Sinne verstanden werden; in einer königlichen Schenkungsurkunde kann vallis Pergalliae nur heißen: die königlichen Besitzungen und Rechte im Tal Bergell. Der Wortlaut der Urkunde steht also unserer Deutung keineswegs entgegen. In diesem Falle können wir also Zeit und Rechtsgrund des Übergangs von Reichsrechten in kirchliche Hand eindeutig feststellen, während wir in ähnlich gelagerten Fällen in der Regel auf bloße Vermutungen angewiesen sind 28. Da nach dem Wortlaut der oben zusammengestellten Bergellerurkunden aus dem Spätmittelalter das ganze Tal, respektive die Comunen Obport und Unterport die Abgabe zu entrichten hatten, muß hier wohl die Gemeindebildung von der Krongutorganisation ausgegangen sein, wozu auch paßt, daß der Bischof, durch die Urkunde von 960 Nachfolger des Königs, im Spätmittelalter sowohl die geistliche 29 wie die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit im Bergell innehatte, bis dann das

²⁴ BUB I, S. 394.

²⁵ A. a. O., S. 124: hand och die selben guter sin vordern vom Gotzhus untz her ze lehen geheppt.

²⁶ G. Baaken, Königtum, Burgen u. Königsfreie. Studien zu ihrer Geschichte in Ostsachsen. Vorträge u. Forschungen 6, 1361, S. 86.

²⁷ BUB 119.

²⁸ Vgl. meine in Anm. 1 zitierte Abhandlung.

²⁹ Amterbücher, a. a. O., S. 21.

Tal im Laufe der Entwicklung des Gotteshausbundes eine immer selbständigere Stellung errang.

Zahlreicher sind nun die Belege für das bereits erwähnte pretium comitis. Du Cange kennt auch diesen Begriff nicht, nur ein pretium regium, est jus, quod regi vel domino competit³⁰. Mit einer einzigen Ausnahme stammen alle spätmittelalterlichen Belege — früher ist der Ausdruck im rätischen Quellenmaterial nicht bezeugt — aus dem Bergell. Zeitlich fallen sie etwa mit denjenigen über hostisana zusammen, sind jedenfalls nur unwesentlich älter. Es sind folgende:

- 24. Febr. 1380 Lehen an Gebrüder Prevost³¹: redditus annuos quadraginta solidorum mecenorum dandorum in festo sancti Martini precomitis per communitatem vallis Brigallie supra Porta.
- 3. Jan. 1382 Lehen an Augustin v. Salis³²: lib. tres metz. que dicuntur precomitis sub Porta.
- 27. Juni 1390 Lehen an Ulrich und Raina Prevost³³: redditus annuos quadraginta sol. metz. dandorum in festo sancti Martini precomitis per communitatem vallis Brigallie supra Portam.
- 6. Mai 1396 Lehensrevers des August Salis 34: von prad cunt in Brigell vnder Portt drey pfundt maylesch järlichs gelts.
- um 1410 Lehen an Albrecht Schuler v. Castelmur³⁵: Item von den rechten, die genant sind *Pred cunt*, hat er jerlichen under Port XX sh. mailesch.

Lehen der Schuler v. Castelmur³⁶: Des ersten von den rechten, die genant sind *Pred Cûnt*, XII sh. mailesch ob Port. — Item ze Solio under Port XII sh. mailesch jerlichen von *Pred Cont*. — Item ze Vispran XII sh. mailesch jerlichen von *Pred Cont*.

Lehen an Hans Stampa sen.³⁷: Item von *Pred Cunt* zu Súls (Soglio) XXX sh. mailesch und III wider.

Lehen der Söhne des Augustin Salis³⁸: Item libras tres. den. nominatas *prati comitis*.

17. Juni 1444 Lehen an Rudolf Salis³⁹: drú pfund mailesch Underport in Brigell und ist gehaißen *precomitis*.

³⁰ Du Cange VI, S. 494.

³¹ Amterbücher, a. a. O., S. 126, wo aber, wie eine Nachprüfung des Originals im bischöflichen Archiv Chur ergab, gerade die entscheidende Stelle (precomitis) fehlt, die der Herausgeber offenbar nicht lesen konnte oder nicht verstand.

³² MOHR, Cod. dipl. IV, 45.

³³ Ibd. 150, irrtümlich zum 25. Juli.

³⁴ MOHR, Cod. dipl. IV, 210.

³⁵ Amterbücher, a. a. O., S. 124.

³⁶ Ibd., S. 124.

³⁷ Ibd., S. 126.

³⁸ Ibd., S. 127.

³⁹ Fam.-Archiv Salis 36.

- 3. April 1460 Lehen an Anton Stampa 40: item ze Sûls 30 sh. mailesch von *Pred Cunt* und dry wider.
- 3. März 1492 Lehensrevers der Gebrüder Salis⁴¹: dry pfundt pfg.... prekunt gibt das commun zu Vnder Port järlichen vff sant Martins tag.
- 27. Aug. 1492 Lehensrevers des Rudolf v. Castelmur 42: zehen sh. maylesch pret cunt... item zwaintzig sh. pret cunt vom comun Vnderport... zwelff sh. maylesch pret cunt vom comun Vnderport... fúnftzig sh. pret cunt vom comun Obportt... zu Vicosoprano: ...zehen sh. pret cunt... zu Bondo: ...fúnftzig sh. pret cunt.
- 29. Aug. 1492 Lehensrevers des Jacob Prevost 43: vierzig sh. maylesch pretcunt, wellihe verkoufft sind an... Andriotta... schilling pretcunt (Inhaber: Erben des Jacob de la Stampa)... zwentzig vier sh. maylesch pretcunt (Inhaber: Anton de la Stampa)... die schilling pretcunt (Inhaber: Pochell u. Erben des Hans de la Stampa)... Vicosoprano: ... siben pfund metzanorum... praty comitis (Inhaber: Hans von St. Cassian).
- 25. Febr. 1502 Lehensrevers des Jacob v. Castelmur⁴⁴: 20 sh. *precium co-mitis* zu Vnnderport.
- 19. März 1520 Lehensrevers des Jacob v. Castelmur⁴⁵: von Obporta... 20 sh. *precium comitis*... zu Vnnderport... 20 sh. *precium comitis*.
- 28. März 1520 Lehensrevers des Johann de la Stampa⁴⁶: ze Sull drissig sh. maylisch von *precunt* vnnd dry wider.
- 18. April 1520 Lehensrevers des Andreas Salis⁴⁷: dry pfunt gelts... prekhundt gibt dz commun zu Vnder Port (jährlich an Martini).
- 16. April 1521 Lehensrevers des Rudolf Prevost⁴⁸: viertzig sh. maylisch precunt, weliche verkoufft sindt dem Schgeren vnnd Paulen Andriotta... vnnd schilling precunt... Soglio: ...zwaintzig vnd vier sh. maylisch precunt... vnnd ouch die schilling precunt, weliche die Pochell u. a. hanndt gehebt... von unsern Vorfahren... Vicosoprano: ...syben pfundt metzanorum... prati comitis (hat Hans von St. Cassian von ser Schwikli)...

⁴⁰ Fam.-Archiv Stampa (deponiert im Staatsarchiv Graubünden).

⁴¹ Bischöfl. Arch. Chur, Cartular J, S. 388.

⁴² Or. im bischöfl. Archiv Chur.

⁴³ Ibd.

⁴⁴ Ibd.

⁴⁵ Ibd.

⁴⁶ Ibd.

⁴⁷ Bischöfl. Archiv Chur, Cartular J, S. 385.

⁴⁸ Original im bischöfl. Archiv Chur.

Wie bei der hostisana kann es sich auch hier nicht um neue Abgaben handeln. Einmal wird in den betreffenden Lehensurkunden oder Reversen immer wieder betont, daß schon die Vorfahren diese Rechte innegehabt hätten, viel wichtiger ist aber die Überlegung, daß es nur eine Abgabe pretium comitis geben konnte, als ein Graf existierte, was für das Bergell nur für die Zeit vor der Schenkung ans Bistum Chur zutrifft, also vor 960. Neben den schon erwähnten Castelmur und Prevost sind auch die Bergeller Ministerialengeschlechter Stampa und Salis Lehensträger dieser Abgaben, doch sind diese in manchen Fällen gar nicht im Besitz dieser Lehensträger, sondern unterdessen veräußert worden (zum Teil verkauft!), was aber den Lehensnexus zwischen dem Bistum und den betreffenden Belehnten nicht berührt zu haben scheint.

Außer in drei Lehensurkunden der Familie Stampa, die zweifellos voneinander abhängig sind, wird das pretium comitis in Geld entrichtet. In diesen Stampa-Urkunden heißt es: 30 sh. von Predcunt und III wider. Am ehesten ist die Stelle so zu deuten, daß die drei Widder ursprünglich als hostisana zu entrichten waren, dann aber bei irgendeiner Urkundenausfertigung das Wort hostisana vergessen oder eher ausgelassen wurde, weil der Schreiber es nicht mehr verstand. Der Wortlaut der zitierten Stelle legt ja selbst diese Lösung nahe, denn bezögen sich beide Abgaben — Geld und Widder — auf Predcunt, so müßte man doch erwarten: 30 sh. und III wider von Predcunt, so aber ergänzt man am besten: 30 sh. von Predcunt und III wider hostisana. Entrichtet wird das pretium comitis auch durch die Comunen Unterport und Obport, wobei an einzelnen Stellen für Unterport Soglio steht, für Obport Vicosoprano, das heißt also der Hauptort anstelle der Comune.

Überwiegend sprechen die Quellen von pretium comitis, einige Male aber auch von pratum, doch zeigt gerade die Genitivform praty (= pratii!) die wahre Herkunft des Wortes. Die verschiedene Schreibweise beweist jedenfalls, daß die Urkundenschreiber den Sinn des Wortes nicht mehr richtig verstanden, und so ist es auch nicht verwunderlich, daß in der bündnergeschichtlichen Literatur immer wieder die Fehldeutung auf pratum comitis vorkommt. Dem stehen der in Vicosoprano heute noch existierende Flurname Pra d'Cunt 49 und ein ähnliches Prä da Cunt 50 in Soglio nicht entgegen, da aus den Quellen klar hervorgeht, daß es sich um Rechte, Abgaben handelt (redditus; von den rechten, die genant sind Pred Cunt o. ä.), so daß Pred cunt auf keinen Fall als Flurname gedeutet werden kann. Schwer zu entscheiden ist die Frage, ob die Wiesen so genannt wurden, weil ab ihnen das pretium comitis ging, oder weil sie wirklich einst im Besitz des Inhabers der gräflichen Gewalt standen. Interessant ist jedenfalls der Vergleich mit den centenar-Flurnamen (Tschentenair, Tschintenär

⁴⁹ R. v. Planta/A. Schorta, Rätisches Namenbuch, Bd. I, 1939, S. 466.

⁵⁰ Ibd., S. 475.

o. ä.⁵¹). So wie diese Grundstücke in einem Zusammenhang mit dem centenarius standen, so sicher die Pra d'Cunt im Bergell mit dem Grafen. Wer im Spätmittelalter Eigentümer dieser Wiesen war, läßt sich urkundlich leider nicht feststellen. Auffallend ist jedoch, daß in den über 100 Urkunden des Familienarchivs Salis, welche zahllose Flurnamen des Bergells enthalten, Pra d'Cunt nirgends erscheint. In Privatbesitz scheinen sich diese Wiesen also nicht befunden zu haben. So wäre am ehesten ans Bistum oder die Comune selber zu denken.

Weisen also sowohl die hostisana als das pretium comitis zwingend in die Zeit vor 960, so ist es wohl legitim, an die Verhältnisse des 9. Jahrhunderts anzuknüpfen, die uns durch das Reichsgutsurbar bekannt sind. Der Passus über den Königszins (census regius) aus dem Bergell lautet:

De ministerio Bergalliae redditur ad censum .XX. solidi de argento. et camearario .I. Et .CXC. birbices 52.

Er besteht also aus einer Geldabgabe und einem Widderzins, und so liegt es nahe, das pretium comitis auf den Geldzins, die hostisana auf den Widderzins zurückzuführen. Bringt man hostisana mit hospes in Beziehung, wie es nach den obigen Ausführungen durchaus möglich, ja wahrscheinlich ist, so dürfte vielleicht noch weiter vermutet werden, daß die hostisana von an hospites verliehenem Rodland, das pretium comitis dagegen von altbesiedeltem Land geleistet werden mußte.

Und nun noch der vereinzelte Beleg aus dem Engadin. Im bischöflichen Urbar aus dem Ende des 13. Jahrhunderts heißt es bei den Rechten des Bischofs im Oberengadin:

Hec sunt iura que habet episcopus Curiensis in superiori Engendina⁵³... Item redditus denariorum ibidem. Et primo IIII libr. de precio comitis⁵⁴.

Die hostisana hingegen begegnet im Engadin nie. Wenn man auch mit Analogieschlüssen vorsichtig sein muß, so ist man hier doch geneigt, auch für das Engadin den Anschluß ans Reichsgutsurbar zu suchen, obschon hier Zwischenglieder wie die wichtigen Königsurkunden des 10. Jahrhunderts mit der hostisana fehlen. Über den Königszins im Engadin steht im Urbar:

De ministerio Richperti, id est Endena libra .I. in dominico. camerario solidum .I.⁵⁵.

Die Entsprechung von Geldzins im Urbar und pretium comitis als reine Geldabgabe wäre also auch hier gegeben.

Auch die übrigen ministeria des Reichsgutsurbars leisten den Königszins, doch fehlen für dies Gebiete alle späteren Hinweise, wie wir sie für Bergell und Engadin in der hostisana und im pretium comitis gefunden

⁵¹ Vgl. meine in Anm. 1 genannte Abhandlung.

⁵² BUB I, S. 394.

⁵³ MOHR, Cod. dipl. II, S. 121.

⁵⁴ Ibd., S. 122.

⁵⁵ BUB I, S. 394.

haben. Dies erheischt eine Erklärung, die allerdings nicht mehr als eine Hypothese sein kann. Die ehemals königlichen Abgaben scheinen sich dort am besten erhalten zu haben, wo die Grafschaftsrechte relativ früh in die Hände des Bischofs übergegangen sind, wo die königlichen Rechte nicht zuerst in andere Hände gelangten, bevor der Bischof sie — relativ spät gewinnen konnte. Für das 960 ans Bistum gelangte Bergell liegt der Fall klar. Für das Engadin hingegen könnte aus diesen Überlegungen vielleicht ein Anhaltspunkt für den Übergang ans Bistum gewonnen werden. Schon die geographische Lage des Tals ließe eigentlich eher annehmen, daß das Engadin vor dem Bergell bischöflich geworden sei. Im Hochmittelalter war noch der Julier der Hauptpaß in Graubünden, erst im 14. Jahrhundert trat der Septimer an seine Stelle⁵⁶. Wenn nun 960 Otto I. das Tal Bergell ans Bistum schenkte, so ist der Schluß mindestens möglich, daß das Engadin bereits bischöflich war, weil sonst ein wichtiges Zwischenglied der Julierstraße gefehlt hätte. Wir würden 960 als Schenkungsobjekt das Engadin erwarten, wenn es noch nicht bischöflich gewesen wäre. Da nach dem Wortlaut der bekannten Gamertingerurkunden des 12. Jahrhunderts⁵⁷ nicht Hoheitsrechte, sondern Grundbesitz ans Bistum überging, wären diese Schenkungen so zu deuten, daß der Bischof in einem Gebiet, über das er bereits die Hoheitsrechte besaß, auch den Grundbesitz auszudehnen versuchte.

Sollte sich diese Annahme bestätigen, so läge darin die beste Rechtfertigung des hier unternommenen Versuchs, spätmittelalterliches Quellenmaterial für die Erhellung der früheren Geschichte des Reichsgutes heranzuziehen.

BASILICA DANS LA TOPONYMIE DE LA SUISSE ROMANDE

Par Paul Aebischer

Le Liber Donationum de l'abbaye d'Hauterive nous a conservé un texte intéressant, qui relate la donation par Rodulphus, seigneur d'Arconciel, à la dite maison religieuse, de «totum territorium de Sancto Siluestro, siue

⁵⁶ Vgl. dazu Clavadetscher, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, in: Schweiz. Zs. f. Gesch. 5, 1955, S. 1 ff.

⁵⁷ BUB 297—299.